

Begründung:

Die Ausschußvorsitze werden gem. § 51 Abs. 7 NGO im "Zugreif-Verfahren" besetzt, d. h., die Fraktionen/Gruppen wählen sich - in der Reihenfolge der Höchstzahlen - jeweils nacheinander einen der Ausschüsse und berufen jeweils eines der dem Ausschuß angehörenden Ratsmitglieder (stimmberechtigt oder Grundmandatsträger) zur/zum Vorsitzenden sowie stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Höchstzahlen ergeben sich nach dem "d'Hondtschen Höchstzahlverfahren" dadurch, daß die Mitgliederzahlen der einzelnen Fraktionen/Gruppen durch 1, 2, 3 usw. dividiert werden. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

In diese Verteilung sind auch die sondergesetzlichen Ausschüsse nach § 53 NGO einzubeziehen, und zwar in einem einheitlichen Verfahren.

Für die Zuteilung der Ausschußvorsitze ergeben sich folgende Höchstzahlen:

	SPD		CDU		F.D.P.		BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
	<u>26</u>		<u>11</u>		<u>2</u>		<u>4</u>
: 1	26,000	1.	11,000	3.	2,000		4,000 9.
: 2	13,000	2.	5,500	6.	1,000		2,000
: 3	8,666	4.	3,666	11.			
: 4	6,500	5.	2,750				
: 5	5,200	7.					
: 6	4,333	8.					
: 7	3,714	10.					
: 8	3,250	12.					

Für die Verteilung der Ausschußvorsitze kann der Rat **einstimmig** ein anderes Verfahren beschließen (§ 51 Abs. 9 NGO).